

30.3.1977

23.3.77

3459 / 288

2 StE (OLG Stgt.) 1/74

An den
Herrn Vorstand der
Vollzugsanstalt Stuttgart
Herrn Leitenden Regierungs-
direktor Nusser o.V.i.A.

Betr.: Strafsache gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl
Raspe

Sehr geehrter Herr Leitender Regierungsdirektor!

Die in letzter Zeit bekannt gewordenen Vorkommnisse geben mir Anlaß zu folgender haftrichterlicher Anordnung (§ 126 Abs. II Satz 3 StPO):

§ 148 StPO gewährleistet den unüberwachten mündlichen Verkehr zwischen den Angeklagten und ihren Verteidigern. Irgendwelche Überwachungen, durch welche Institution, welche Person und mit welchem Rechtsgrund auch immer (sei es auch dem des präventiv polizeilichen Eingriffs) lasse ich als Haftrichter nicht zu und untersage dergleichen ausdrücklich.

Für Verteidigungsgespräche in anhängigem Verfahren sind ab sofort Besucherzellen zur Verfügung zu stellen, in denen keine Abhörvorrichtungen angebracht sind.

Hinter dieser Anordnung treten alle anderen Befugnisse zurück. Ich bitte um sorgfältige und uneingeschränkte Beachtung. Gelegentliche Überprüfung, unter Umständen unter Beiziehung einschlägiger Fachleute, behalte ich mir vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Foth)

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht